

Vorlage Nr.: **2023/0832**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

## Betrauung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	12.09.2023	14		x	
Gemeinderat	19.09.2023	11	x		

### Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat betraut die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages und der Festlegungen im Krankenhausplan mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:		
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.		
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH		

## Ergänzende Erläuterungen

Die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH ist im Landeskrankenhausplan des Landes Baden-Württemberg als Krankenhaus der Maximalversorgung eingestuft. Die Gesellschaft stellt für die Stadt Karlsruhe die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen sicher und erbringt dazu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die Finanzierung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH erfolgt grundsätzlich über gesetzliche und vertragliche Ansprüche aufgrund der erbrachten Leistungen am Patienten/an der Patientin. Diese Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gesellschaft zu finanzieren. Gegebenenfalls gewährt die Stadt Karlsruhe der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH, soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich und nach entsprechender Beschlussfassung, Ausgleichsleistungen, zum Beispiel in Form von Investitionszuschüssen, Bürgschaften oder Verlustabdeckungen. Diese fallen regelmäßig in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit grundsätzlich verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Um dennoch rechtmäßig Beihilfen gewähren zu können, besteht die Möglichkeit, bei der Europäischen Kommission ein sogenanntes Notifizierungsverfahren durchzuführen, sofern nicht bereits eine Ausnahme auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission gegeben ist.

Ein Ausnahmefall (= staatliche Beihilfen werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und sind von der Notifizierung (Anmeldepflicht) befreit) ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gegeben:

1. Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
2. Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr oder für die Erbringung von DAWI in verschiedenen Kategorien wie bspw. Krankenhäuser
3. Betrauung

zu Ziff. 1: Nach § 1 Abs. 1 Satz. 3 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg handelt es sich bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (siehe § 1 Abs. 1 des Betrauungsaktes)

zu Ziff. 2: Das Städtische Klinikum ist Krankenhaus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1b des Freistellungsbeschlusses

zu Ziff. 3: Die Betrauung erfolgt durch Beschlussfassung des Gemeinderats

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Karlsruhe die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH erstmals im Jahr 2014 mit der Aufgabenwahrnehmung betraut (Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2014) und im Betrauungsakt vom 22.10.2014 die Zumessungskriterien von Ausgleichsleistungen im Vorfeld festlegt. Die Betrauung erfolgte zum 01.01.2014 für die Dauer von 10 Jahren.

Zum 01.01.2024 ist eine erneute Betrauung zur Absicherung von Beihilfen durch die Stadt Karlsruhe als Trägerin des Klinikums erforderlich, die wie bei der ersten Betrauung für die Dauer von 10 Jahren ausgesprochen werden soll. Inhaltlich handelt es sich um eine Fortschreibung des bisherigen Betrauungsaktes, der auf Grundlage des Musterbetrauungsaktes des Landkreistages Baden-Württemberg erstellt wurde

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat nach Vorberatung im Hauptausschuss

Der Gemeinderat betraut die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages und der Festlegungen im Krankenhausplan mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes.